

FÖRDERRICHTLINIEN

zum kommunalen Förderprogramm
„Balkonkraftwerke für Privathaushalte“
Gültig ab 23.05.2024



VERWALTUNGSVORSCHRIFT

1. Ziel und Zweck der Förderung

Die Verbandsgemeinde Leiningerland unterstützt mit dem Förderprogramm „Balkonkraftwerk für Privathaushalte“ die Errichtung und den Betrieb von kleinen Solaranlagen, die am Balkon, auf Flachdächern oder auf Terrassen installiert werden können. Zentrales Ziel der Förderung ist der Ausbau der erneuerbaren Energien in der Verbandsgemeinde, die Verringerung von Treibhausgasemissionen und die Teilhabe der Bevölkerung an der Energiewende. Die Zuschüsse werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch das Kommunale Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation gewährt.

2. Begriffsdefinition

Als „Balkonkraftwerk“ werden in dieser Förderrichtlinie Anlagen zur Erzeugung von Strom mit einem oder mehreren Photovoltaikmodulen verstanden, die unmittelbar über eine geeignete Steckdose an das Hausnetz angeschlossen sind. Ein Balkonkraftwerk besteht in der Regel aus folgenden Anlagekomponenten: Photovoltaikmodul(e), Wechselrichter, Verbindungskabel, Halterung/Aufständigung.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Neuerrichtung von Balkonkraftwerken inklusive aller Anlagekomponenten mit einer maximalen Wechselrichterleistung von 800 Watt, die in der Gemarkung der Verbandsgemeinde Leiningerland errichtet werden. Die förderfähige Anlage muss ab dem 23.05.2024 neu gekauft und errichtet worden sein. Entscheidend ist das Kauf- oder

Rechnungsdatum des Balkonkraftwerks. Anlagen, deren Rechnungsdatum vor dem 23.05.2024 liegt, können nicht gefördert werden. Die förderfähigen Anlagenkomponenten müssen fachgerecht montiert und angeschlossen werden sowie den einschlägigen nationalen und internationalen Normen (z.B. CE-Richtlinie) entsprechen.

4. Allgemeine Fördervoraussetzungen und Kreis der Antragsberechtigten

Die Antragstellung ist ausschließlich für Privatpersonen möglich. Antragsberechtigt sind alle Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in der Verbandsgemeinde Leiningerland. Mieter/innen müssen vorab das schriftliche Einverständnis der Vermieter einholen. Nicht gefördert werden Eigenleistungen und Prototypen, sowie gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlich gebrauchten erworbenen Anlagenteilen. Die Anlage darf ausschließlich für private Zwecke genutzt werden. Das Einspeisen von Solarstrom oder die Vermietung der Anlage sind im Rahmen dieser Förderrichtlinie nicht gestattet.

5. Höhe des Förderbetrags und Kumulierbarkeit

Die Förderhöhe für Balkonkraftwerke beträgt pauschal 200 €. Je Wohneinheit* wird maximal ein Balkonkraftwerk gefördert.

6. Zuwendungsgewährung

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers / der Antragstellerin auf die Zuwendung besteht nicht. Die Antrags- und Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Fördermittel, sowie der

*Die Wohneinheiten sind definiert als nach außen hin abgeschlossene, regelmäßig zusammen liegende Räume. Sie sind zu Wohnzwecken gedacht, machen die Führung eines Haushaltsstandes möglich.

gleichzeitigen Einhaltung der allgemeinen Förderbedingungen. Förderanträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der bewilligenden Stelle bearbeitet. Unvollständige oder fehlerhafte Förderanträge werden nicht bearbeitet – der/die Antragsteller*in wird über die Ablehnung informiert und kann erneut einen Antrag stellen.

7. Förderverfahren

Der Antrag auf Förderung ist ausschließlich mit dem dafür bereitgestellten Formular der Verbandsgemeinde Leiningerland einzureichen. Das Formular ist auf der Homepage der Verbandsgemeinde Leiningerland abrufbar und steht zusätzlich im jeweiligen Bürgerservice in den Verwaltungsstandorten in Grünstadt und Hettenleidelheim in Papierform zur Verfügung. Die digitale Antragsstellung erfolgt über das auf der Homepage der Verbandsgemeinde Leiningerland zur Verfügung gestellte Formular oder in Papierform unter Abgabe des Antragsformulars beim jeweiligen Bürgerservice der Verbandsgemeinde.

Als Nachweis hinsichtlich des Vorliegens der Fördervoraussetzungen sind diesem Antrag folgende relevanten Unterlagen als Kopie beizufügen:

- Kaufbelege bzw. (Handwerker-) Rechnungen mit Angaben zur Fachfirma, der angefallenen Gesamtkosten, der tatsächlich installierten Leistung in Watt und entsprechender Zahlungsnachweis (Kontoauszug)
- Aussagekräftige Fotodokumentation des installierten Balkonkraftwerks (Bild des Balkonkraftwerks), aus denen der Installationsort eindeutig hervorgeht.
- Bestätigung der Registrierung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur

Vollständig eingereichte Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Antragsformulare, die nicht vollständig oder fehlerhaft eingereicht werden, werden dem Antragstellenden zurückgesandt. Nach Einreichung des Förderantrags und Prüfung durch die Antrags- und Bewilligungsstelle wird der Förderbetrag dem angegebenen Bankkonto gutgeschrieben.

Es gelten die VV zu §44 BHO/LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

8. Haltedauer und Prüfung

Der Antragsteller verpflichtet sich, die geförderte Anlage über eine festgelegte Haltedauer von 5 Jahren im Fördergebiet (Gemarkung der Verbandsgemeinde Leiningerland) zu nutzen. Die Antrags- und Bewilligungsstelle oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die Mittelverwendung gegebenenfalls durch eine Vor-Ort-Besichtigung zu überprüfen. Der Weiterverkauf eines geförderten Balkonkraftwerks ist frühestens nach der festgelegten Haltedauer förderunschädlich zulässig. Die Verbandsgemeinde Leiningerland kann das Fördergeld verzinst zurückfordern, wenn der/dem Zuwendungsempfänger/in arglistige Täuschung oder falsche Angaben nachgewiesen werden können.

9. Doppelförderung

Eine Doppelförderung ist unzulässig. Antragsteller, die bereits einen Förderantrag über ein anderes Förderprogramm gestellt haben, werden bei der Förderung der Verbandsgemeinde Leiningerland nicht berücksichtigt. Der Antragsteller/ Die Antragstellerin bestätigt mit Abgabe des Antrags, dass keine Doppelförderung vorliegt.

10. Antrags- und Bewilligungsstelle

Verbandsgemeinde Leiningerland
Industriestraße 11, 67269 Grünstadt
Internet: www.vg-l.de

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum
23.05.2024 in Kraft.

12. Datenschutz

Die Verbandsgemeinde Leiningerland wird personenbezogene Daten nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erheben und verwenden. Die Anlage 1 „Informationen gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)“ ist Bestandteil dieser Förderrichtlinien.